

24.04.09

R - In

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung - Erweiterung des
Beschlagnahmeschutzes bei Abgeordneten**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 211. Sitzung am 19. März 2009 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses – Drucksache 16/12314 – den von den Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung –
Erweiterung des Beschlagnahmeschutzes bei Abgeordneten
– Drucksache 16/10572 –**

mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert angenommen:

Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

,2. § 97 Abs. 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, soweit die Hilfspersonen (§ 53a) der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3b Genannten das Zeugnis verweigern dürfen.

(4) Soweit das Zeugnisverweigerungsrecht der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Personen reicht, ist die Beschlagnahme von Gegenständen unzulässig. Dieser Beschlagnahmeschutz erstreckt sich auch auf Gegenstände, die von den in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Personen ihren Hilfspersonen (§ 53a StPO) anvertraut sind. Satz 1 gilt entsprechend, soweit die Hilfspersonen (§ 53a StPO) der in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 genannten Personen das Zeugnis verweigern dürften.““

Fristablauf: 15.05.09
Initiativgesetz des Bundestages